

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 6. Mai 2026

Der Markt Regenstauf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats,
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss (Absatz 1 Buchstabe a) ist zugleich Werkausschuss für den Eigenbetrieb Wasserwerk Regenstauf.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 110 € und ein Sitzungsgeld von je

60 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Werden Marktgemeinderatsmitglieder außerhalb von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen zu Dienstgeschäften herangezogen, so erhalten sie hierfür ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5.

- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die zu weiteren Stellvertretungen des ersten Bürgermeisters bestimmt wurden, erhalten für jeden vollen Tag der Vertretung eine Entschädigung von 200 €. Für die stundenweise Vertretung des ersten Bürgermeisters beträgt die Entschädigung 15 € je Stunde.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 20 € je volle Stunde für die Prüfungstätigkeit.
- (5) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr gewährt.
- (6) Daneben erhalten die Marktgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften (§ 5 Abs. 1 und 2 GeschO) zur Vorbereitung und Vorberatung einer Marktgemeinderatssitzung jeweils ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (7) Mitglieder des Marktgemeinderates, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, erhalten ersatzweise eine Jahrespauschale von 200 €.
- (8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (9) Die Sitzungsgelder werden jeweils zum Ende eines Quartals überwiesen. Die Pauschale nach Abs. 5 wird zum Jahresende, bzw. Ende der Wahlperiode (anteilig) an die Vorsitzenden, bzw. Sprecher überwiesen.
- (10) Die Absätze 2 bis 9 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Sonderentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die durch Wahl oder Beschluss des Marktgemeinderates für besondere Aufgaben bestellt sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €, soweit eine Entschädigung nicht nach anderen Gesetzen oder Bestimmungen zusteht. Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall auch eine höhere Aufwandsentschädigung gewähren, wenn dies im Verhältnis zu Umfang und Aufwand der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Für Termine und Veranstaltungen, an denen sie im Auftrag des ersten Bürgermeisters teilnehmen, erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine Entschädigung von 15 € je Stunde.
- (2) Ehrenamtliche Gemeindeglieder, die insbesondere für eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit im Mehrgenerationenhaus oder Beaufsichtigung bzw. Betreuung

von Kindern, Jugendlichen oder Senioren eingesetzt werden, erhalten nach Anforderung an ihre Aufgabe eine stündliche Aufwandsentschädigung von bis zu 15 €.

- (3) Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall auch eine höhere Aufwandsentschädigung gewähren, wenn dies im Verhältnis zu Umfang und Aufwand der Tätigkeit gerechtfertigt ist.
- (4) § 3 Abs. 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von 130 € zuzüglich jeweils 8 € pro Fraktionsmitglied.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern kann Reisekostenzusage gewährt werden.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2020 außer Kraft.

Regenstauf, den 06.05.2026

Schindler
Erster Bürgermeister